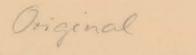


ZEICHENERKLARUNG: Planzeichenverordnung vom 30.7.1981 ● ● ● Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung § 1 BauNVO Z = Zahl der Vollgeschosse als Höchsgrenze § 18 BauNVO/6 2 LBO GRZ = Grundflächenzahl § 19 BauNVO GFZ = Geschopflächenzahl § 20 BauNVO besondere (abweichende) Bauweise, § 22 (4) BauNVO offen, jedoch Gebäudelänge bis max. 100 m zulässig. (s. auch Ziff. 1.2a) FD/GD Dachform: Flachdach / Geneigtes Dach 150-350 § 23 (3) BauNVO § 9 (1) 11 BBauG Offentliche Parkfläche Verkehrsgrünfläche § 9 (1) 4,11 u. (6) BETUG Ein- bezw. Ausfahrtbereich bereich ohne Ein- und Ausfahrt § 9 (1) 4,11 u. (6) BBauG Sichtfeld (von der Bebauung freizuhaltende Flächen ineiner Höhe ab 0,60m über Fahrbahnoberkante) Pflanzgebot für Einzelbäume § 9 (1) 25a u. (6) BBau6 § 9 (1) 25b u. (6) BBauG § 9 (1) 25 u.(6) BBauG flächenhaftes Pflanzgebot V//// Vorgartenfläche --- Gemarkungsgrenze Crenze des räumlichen Geltungsbereichs § 9 (7) BBauG Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten § 9 (1) 21 u.(6) BBauG zu belastende Flächen § 9 (1) 12 BBauG Trafostation VINEAUKENSVERMERKE: Offentlich bekanntgemacht am 05.12.84 Frühzeitige Bürgerbeteiligung Uffentlich bekanntgemacht am OS. 12.84 durchgeführt vom 17.12.84 bis 04.01. PS 5 2a (6) BBauG offentlich bekanntnemacht am 20.03,45 auf die Dauer eines Honats offentlich ausgelegt vom 01.04.85 bis 02.05 45 am 11.06.85 § 10 BBauG § 11 BBauC und § 73 LB0 durch Erlaß des Regierungspräsidiums Stattart Landrats amts Rems-Murr-Kreis Nr. Az. 4011 bu-sn VOII 30. 7, 1985 am 15, 1, 1986 Rechtsverbindlichkeit/Bekanntmachung § 12, BBauG Oppenweiler, den 16.1.1986

> REMS - MURR - KREIS GEMEINDE: OPPENWEILER GEMARKUNG: REICHENBERG



BEBAUUNGSPLAN SEELENWINKELII

GEWERBEGEBIET

OPPENWEILER, 20.11.1984/6.3.1985 BLAU ERGÄNZT OPPENWEILER, 22.5.1985

VERMESSUNGSBURO KIPF INH. E. BEUTELSPACHER

BUHLFELDSTRASSE 45/1 7155 OPPENWEILER TEL. 07191 / 4048 Der Bebauungsplan "Seelenwinkel II" ist unter Beachtung des vorste-

henden Verfahrens als Satzung beschlossen worden am 11. 6. 1985. Er/wird hiermit ausgefertigt. Oppenweiler, den 12. Juni 1985 /

In Ergänzung der Planzeichen wird folgendes festgesetzt:

Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 9 (1) BBauG u. BauNVO 77

.1 Bauliche Nutzung § 9 (1) 1 BBauG

Art der Baulichen Nutzung

§§ 1 - 15 BauNVO

jeweils nach Planeinschrieb

GE = Gewerbegebiete § 8 BauNVO -ausnahmsweise können Wohnungen für Aufsichtsund Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zugelassen werden.

Maß der baulichen Nutzung

§§ 16 - 21a BauNVO

-jeweils nach Planeinschrieb

-Zahl der Vollgeschosse

\$\$ 16 - 18 BauNVO/\$ 2(5)LBO

jeweils nach Planeinschrieb als Höchstgrenze

1.2 Bauweise § 9 (1) Nr. 2 BBauG §§ 22 und 23 Bau!1V0 § 22 (4) BauNVO

b = besondere (abweichende) Bauweise

freistehende Gebäude, Gebäudelänge max. 80.0 m sonst im Sinne der offenen Bauweise. Eingeschossige Grenzbauten bis 4,0 m Gebäudehöhe können als Ausnahme mit einer Länge von max. 25,0 m zugelassen werden.

Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen § 9 (1) 4 BBauG 1.3

Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen sind nur in der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Auf den mit vg gekennzeichneten Flächen dürfen ausnahmsweise einzelne Stellplätze für Besucher angelegt werden, wenn sie entsprechend Ziffer 1.5.1 c gestaltet werden.

Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsfläche § 9 (1) 11 BEauG 1.4

Von der B 14 dürfen keine neuen, unmittelbaren Zu- und Ausfahrten zu den Grundstücken angelegt werden.

1.5.1 Pflanzgebote

§ 9 (1) 25a BBauG

Die im Plan angegebenen Standorte sind entsprechend den Planeintragungen zu bepflanzen und dauernd zu unterhalten.

Pflanzgebot für Einzelbäume:

als großkronige Bäume z.B. Linde, Ahorn, Esche die ausgewiesenen Pflanzflächen (pfg) sind als Gehölzpflanzungen mit bodenständigen Flurgehölzen dicht zu benflanzen. Nadel- und Ziergehölze sind nicht zugelassen. Innerhalb der flächenhaften Pflanzgebote sind Einfriedigungen und sonst. Anlagen nicht zugelassen. diese Flächen sind als Rasenflächen mit einzelnen Stauden und Gehölzgruppen anzulegen und zu unterhalten.
Besucherstellplätze sind zulässig, wenn sie in die gärtnerische Gestaltung mit einbezogen werden (Rasengittersteine o. ä.)
Bei mehr als 4 Stellplätzen nebeneinander ist zur Gliederung eine mind. 2,5 m breite Pflanz-fläche mit kleinkronigem Baum anzuordnen. § 73 Abs 1 Nr.5 LBO

1.5.2 Pflanzbindung

§ 9 (1) 25 b BBauG

Erhaltung von Bäumen und Sträuchern: Die im Plan eingetragenen Bäume sind zu erhalten.

1.7 Gebäudehöhe u. Höhenlage der Gebäude

§ 9 (2) BBauG'§16Abs.3 BauNVO

Die Gebäudehöhe (GBH) wird entsprechend dem Planeinschrieb begrenzt auf max.800m Bei FD gemessen ab der gemittelten vorhandenen Geländehöhe bis OK Dachgesims. Bei SD bis Schnitt Außenwand/Dachhaut. Die Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH) wird im Baugesuchsverfahren festgelegt.

1.8 Hinweise zur Verwendung bestimmter Brennstoffe Die Verbrennung schadstoffarmer Brennstoffe wird empfohlen.

 Niederspannungsfreileitungen Niederspannungsfreileitungen sind unzulässig. 5 70 (1)

§ 9(1) 23 BBauG

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

§ 73 (1) 4 LB0 § 73 LB0

2.1 Außere Gestaltung

§ 73 (1) 1 LBO und § 9 (1) 20 B3a..G

a) Dachform: FD = Flachdach $GD = Geneigtes Dach DN <math>15^{\circ}-35^{\circ}$

b) Dachdeckung: Bekieste Flachdächer bzw.

geneigte Dächer im engobierten Ziegelton. Dachaufbauten sind nicht zugelassen.

c) Außenwandflächen: Für die Außenwandflächen sind gedeckte, landschaftsgerechte Farben zu wählen. Stark glänzende, stark farbige und reflektierende Materialien sind unzulässig.

2.2 Einfriedigungen

3

§ 73 (1) 5 LBO

Die Einfriedigungen dürfen eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten.

Entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind den Einfriedigungen gleichhohe bodenständige Hecken vorzusetzen. Innerhalb der Pflanzgebote (pfg) sind keine Einfriedigungen zugelassen.

Hinweise:
Da das Baugebiet überflutungsgefährdet ist wird empfohlen,
die EFH hochwassersicher vorzusehen und keine Untergeschosse
zu planen. Werden Untergeschosse dringend benötigt, sind diese
überflutungssicher auszubilden.

Auf die neuesten Bestimmungen der Elementarschadensversicherung wird hingewiesen.

Die innerhalb des Geltungsbereiches eingetragenen Flurstücksnummern und-grenzen stimmen mit dem Liegenschaftskataster überein.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes werden alle bestehenden Bebauungspläne und Vorschriften innerhalb dessen räumlichen Geltungsbereiches aufgehoben.